

**Arbeitskreis zur Erforschung
der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation**

Appell für die Anerkennung und Entschädigung aller Opfer des Nationalsozialismus

Der Arbeitskreis "Euthanasie" – Forschung ist ein seit zwei Jahren bestehender offener bundesweiter Zusammenschluss von Historikern, Wissenschaftlern und Beschäftigten in Psychiatrischen- und Behinderten-Einrichtungen, die die bisher nur wenig bekannte und unzureichend zur Kenntnis genommene Geschichte der Verfolgung und Ermordung behinderter und kranker Menschen im Nationalsozialismus aufarbeiten.

Durch vielfältiges Material sind wir immer wieder darauf gestoßen, dass die Opfer der Zwangssterilisation und die Überlebenden der Deportationen in die Tötungsanstalten der „Euthanasie“ sowie die Angehörigen beider Gruppen von der Wiedergutmachungs-Gesetzgebung ausgeschlossen wurden.

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1933, auf dessen Grundlage 300 000 bis 400 000 Menschen zwangssterilisiert wurden, ist bis heute nicht als nationalsozialistisches Unrechtsgesetz anerkannt. Die Opfer konnten nach 1945 nur „Wiederaufnahmeanträge“ vor den Amtsgerichten stellen und mussten sich einer entwürdigenden Zweitbegutachtung unterziehen. Selbst wenn dann eine Amtspflichtverletzung festgestellt wurde und die ehemaligen Urteile der Erbgesundheitsgerichte aufgehoben wurden, kam es nicht zur Entschädigung und Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus.

Ab 1980 wurde den Opfern lediglich ermöglicht, ein Pauschalentgelt von 5.000,-- DM aus einem Fonds nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu beantragen. Eine öffentliche Bearbeitung des gesamten Problems und eine tatsächliche Gleichstellung der Zwangssterilisierten mit anderen Opfergruppen des Nationalsozialismus oder gar mit allen Kriegsopferten stehen aber nach wie vor aus.

Auch die Geschichte der überlebenden Opfer der Deportationen in die Tötungsanstalten der „Euthanasie“ ist bis heute öffentlich kaum zur Kenntnis genommen, geschweige denn als entschädigungswürdig anerkannt worden. Die Betroffenen waren meist auch Opfer vorher erfolgter Zwangssterilisation. Bundesdeutsche Behörden konnten bei den wenigen Anträgen auf Wiedergutmachung, die überhaupt gestellt wurden, auf die bestehenden Regelungen des Bundesentschädigungsgesetzes verweisen, wonach eine Verfolgung aus „rassehygienischen“ Gründen nicht anerkannt ist. Aufenthalte in Tötungsanstalten,

insbesondere nach dem August 1941, dem offiziellen Stopp der „Euthanasie“-Aktionen, wurden als normale psychiatrische Unterbringung und Behandlung bezeichnet. Die ständige Lebensbedrohung der Insassen von Heil- und Pflegeanstalten, insbesondere bei Krankheit oder nachlassender Arbeitsfähigkeit, während der ganzen Zeit des Krieges, wird damit bis heute ignoriert.

Wir stellen hier viele Parallelen zur Nichtwahrnehmung und Leugnung der Verfolgung anderer Gruppen von Opfern des Nationalsozialismus fest, die ebenfalls nie als solche anerkannt wurden oder eine Entschädigung erhielten. Zu nennen sind hier u.a. die Angehörigen der Roma und Sinti, zu deren Verfolgung und nur unzureichend erfolgten Entschädigung der Deutsche Bundestag erst jetzt im November 1985 erstmals öffentlich Stellung bezogen hat. Zu nennen sind aber auch viele andere Gruppen, z.B. Menschen, die aufgrund ihrer Homosexualität ins KZ kamen, und Menschen, die Opfer sogenannter „Asozialen-Aktionen“ waren, die als „Arbeitsverweigerer“, „Nichtsesshafte“ und „Unterhaltsverweigerer“ verfolgt wurden. Auch Kriegsdienstverweigerer, die hohe Haftstrafen verbüßt hatten, wurden nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt, weil sie „möglicherweise dadurch Deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr brachten“ (Urteil des Bundesgerichtshofes im Fall Georg Bock, vom 14.07.1961, AZ IV ZR 71/61).

Das Bundesentschädigungsgesetz hat selektiv große Gruppen von Opfern des Nationalsozialismus von jeglicher Anerkennung und Entschädigung ausgeschlossen, die auch heute noch unter Diskriminierung zu leiden haben. Es griff damit alte, abwertende Vorurteile gegenüber diesen Gruppen auf, auf die sich auch die ehemaligen Verfolger bezogen. Die Praxis der „Anspruchsprüfung“ vieler Wiedergutmachungsämter hat zu erneuter Demütigung der Opfer geführt. Viele wurden abgeschreckt, überhaupt Anträge zu stellen.

Als Mitglieder eines Arbeitskreises, der die Geschichte der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ aufarbeitet, wissen wir, wie umfassend die Verfolgung im Nationalsozialismus war. Die Ideologie des „Gemeinschaftsfremden“ war die Basis, immer mehr Menschen zu verfolgen, die leistungsschwach waren, nicht genügend angepasst waren, krank waren oder sonst als Störfaktoren empfunden wurden.

Aus diesem Grunde stellen wir hier auch keine Einzelforderung für eine einzelne, verfolgte Gruppe auf. Wir appellieren vielmehr an alle Parteien des Deutschen Bundestages, endlich für eine gerechte und ausreichende politische und materielle Entschädigung aller Opfer des Nationalsozialismus Sorge zu tragen.

Eine neue gesetzliche Regelung für alle Opfer des Nationalsozialismus muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Alle Menschen, die aus rassistischen, politischen und weltanschaulichen Gründen, aus Gründen der „Rassenhygiene“, mangelnder Leistungsfähigkeit, Krankheit oder wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden, müssen anspruchsberechtigt sein.
- Das Anerkennungsverfahren muss entbürokratisiert werden und von jeder erneuten Diskriminierung und qualvollen Begutachtung der Opfer

freigehalten werden. Begründete oder glaubhaft gemachte Angaben über eine erlittene Verfolgung müssen als Grundlage der Anerkennung ausreichen. Beweise des Gegenteils müssen von den Behörden erbracht werden.

- Eine Verwirkung von Ansprüchen durch erlittene psychische Erkrankung oder Behinderung, durch Überschreiten von Fristen, durch nach 1945 begangene Straftaten oder durch unerwünschtes politisches Engagement darf es nicht geben.

- Die moralisch-politische Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus muss durch öffentliche Ehrungen erfolgen. Die materielle Entschädigung muss sich an dem Bedarf der Betroffenen ausrichten und ihnen einen Lebensabend ohne materielle Sorgen garantieren. Eine Bewertung des Umfangs von Verfolgung oder Leid in verschiedenen Geldhöhen ist abzulehnen.

V.i.S.P.

Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner, Gütersloh
Dr. Michael Wunder, Hamburg